

Merkblatt

zur Durchführung von Schülerfreifahrten für die Sommerschule 2022

1. Vorrang des öffentlichen Verkehrs

- **Schulkinder können für die Fahrt zur und von der Sommerschule alle öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Als Freifahrtnachweis gilt – sofern nicht ohnedies das Verbund-Netzticket gelöst wurde – die Bestätigung des Sommerschulbesuches.**
Achtung: Der Linienverkehr fährt während der Sommerferien im Sommerfahrplan.

2. Voraussetzung für Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV)

- **Wenn keine eigene Beförderung möglich und kein öffentlicher Verkehr verfügbar und zumutbar ist, kann eine SFF/GV eingerichtet werden.** Einzelfallprüfung. Wartezeiten von einer Stunde sind zumutbar. Prüfung durch die Stammschule und Bildungsdirektion.
- Auch Volksschulkindern ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar. Für Volksschulkinder die eine Sommerschule besuchen, die nicht ihre Stammschule ist und die außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde liegt, kann unter Berücksichtigung der Länge des Schulwegs im Linienverkehr (Umsteigen) ein Gelegenheitsverkehr beantragt werden.
- **Schulweg über 2 km**
Ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg bis 2 km ist zumutbar (Ausnahme für behinderte Schüler/innen). Dies gilt auch für den Zuweg zu einem öffentlichen Verkehrsmittel.
- **Anspruch auf Familienbeihilfe**
Voraussetzung für die Freifahrt ist der Bezug der Familienbeihilfe. Für Asylwerberkinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (kein Anspruch auf Familienbeihilfe) ist grundsätzlich das BMI für die Schülerbeförderung zuständig. Diese Kinder können in die Schülerfreifahrt des BKA aufgenommen werden, wenn die Refundierung der anteiligen Kosten durch das BMI gewährleistet ist (Vereinbarung BKA – BMI)
- **Mindestauslastung**
Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine Mindestauslastung von zumindest drei Kindern für den einzurichtenden Gelegenheitsverkehr Voraussetzung.
- **Kein Rechtsanspruch auf Beförderung**
Auf eine Beförderung im Gelegenheitsverkehr besteht kein Rechtsanspruch.
Voraussetzung ist, dass mit einem Verkehrsunternehmen ein Vertrag abgeschlossen werden kann.

3. Organisation der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV)

- Die **Bildungsdirektion meldet den Beförderungsbedarf der Schüler/innen** für die SFF/GV gemäß **Formatvorlage (Schülerliste)** an das BKA. **Frist für NÖ, Bgld. und Wien ist der 10. Juni 2022, für die anderen Bundesländer der 20. Juni.** Die **Bildungsdirektion** holt die **Ermächtigung zur Weitergabe der Daten** an das Verkehrsunternehmen ein.
- Die **Beförderung** wird von den jeweils **örtlich zuständigen Kundenteams Freifahrten** gemäß den allgemein geltenden **Durchführungsrichtlinien** für die SFF/GV für jene Schüler/innen **eingrichtet**, für die ein Bedarf gemeldet wurde (Schülerliste).
- Buddies können nur in bestehende Beförderungen aufgenommen werden.
- Jene **Schulkinder, für die eine Beförderung organisiert werden konnte, werden** direkt **vom Verkehrsunternehmen** über die Modalitäten der Beförderung **informiert**. Die Bildungsdirektion unterstützt bei sprachlichen Schwierigkeiten.
- Jene **Schulkinder, die nicht befördert werden können, werden** bis zum 18. Juli (NÖ, Bgld., Wien) bzw. 25. Juli (andere Bundesländer) vom Kundenteam Freifahrten an die Bildungsdirektion zurückgemeldet. Diese Schulkinder werden **von der Bildungsdirektion darüber informiert**.
- **Nachmeldungen** werden nach Möglichkeit in bereits bestehende Beförderungen aufgenommen. Die Information der Schüler erfolgt in gleicher Weise. Die Bildungsdirektionen sind auch über den Sommer erreichbar.
- Bei Beauftragungen von Verkehrsunternehmen durch die Bildungsdirektion kann kein Kostenersatz durch das BKA geleistet werden.

4. Mitbeförderung von Asylwerberkindern

- Die Mitbeförderung von Asylwerberkindern in der SFF/GV wird nach Möglichkeit und vorbehaltlich einer Vereinbarung mit dem BMI mitorganisiert.
- Bei Unterbringung mehrerer Asylwerberkinder in einer Unterkunft, soll die Organisation der Beförderung vorrangig durch die betreuende Organisation erfolgen.

5. Fahrgemeinschaften

Werden berechnete Schüler/innen mehrerer Familien durch eine Privatperson zu und/oder von der Sommerschule befördert kann dem Beförderer ein Kostenersatz in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes - jedoch ohne Vergütung der Leerkilometer - gewährt werden. Die Finanzierung von Fahrgemeinschaften erfolgt ausschließlich im Wege des Kostenersatzes an eine Gemeinde oder einen Schulerhalter.